

haben in Zusammenarbeit mit den Organen des Pflanzenschutzdienstes mindestens monatlich zweimal alle Rübenstecklingemieten auf Abdeckung und Mientemperatur zu überprüfen und die Ergebnisse in einem Mientenkontrollbuch einzutragen.

## § 8

(1) Alle Winterungssaaten sind zum günstigsten agrotechnischen Termin in den Boden zu bringen.

Die Räte der Kreise, die Bürgermeister und die Agronomen der MTS sind verpflichtet, in Zusammenarbeit mit den Kreis- und Ortsvorständen der VdgB (BHG) die LPG, ÖLB und Einzelbauern über die Durchführung der einzelnen Arbeiten unter den jeweiligen Witterungsbedingungen und die Anwendung von Neuerer-Methoden anzuleiten.

Die volle Erfüllung der Anbaupläne ist zu sichern.

(2) Die LPG und Einzelbauern sind besonders zu beraten bei der Aussaat der Winterzwischenfrüchte, der Getreideaussaat im Eng- und Kreuzdrillverfahren, der Untersaat von Gräsern in das Wintergetreide, der Durchführung der Hackarbeit auf den Winterörfuchtflächen, dem Einmieten der Kartoffeln und Rübenstecklinge sowie über die verlustlose Einsilierung des Rübenblattes und der Zwischenfrüchte.

(3) Zur Vermeidung von Ertragsausfällen darf kein Saatgetreide ungeheizt ausgesät werden. Die Saatgutbeizung ist entsprechend der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 5. März 1954 zum Gesetz zum Schutze der Kultur- und Nutzpflanzen — Durchführung der Beizung von Saatgetreide — (GBl. S. 246) durchzuführen. Die Beizung hat mit anerkannten Beizmitteln (Germisan und Abavit) zu erfolgen, und zwar je 100 kg Getreide = 200 g Beizmittel. In Gemeinden ohne Lohnsaatbeizstellen haben die Räte der Kreise durch Aufstellung von Beiztrommeln behelfsmäßige Beizstellen einzurichten. §

## § 9

(1) Um den ausgesäten Winterörfrüchten günstige Entwicklungsmöglichkeiten zu schaffen, sind diese bis Mitte Oktober zu hacken. Die MTS haben dazu ihre gesamte Kapazität an Hackmaschinen einzusetzen. Den Kreis- und Ortsvorständen der VdgB (BHG) wird empfohlen, durch die Organisation des Einsatzes der Hackmaschinen der bäuerlichen Betriebe in gegenseitiger Hilfe die Hackarbeiten auf allen Winterörfuchtflächen zu sichern.

(2) Die Organe des Pflanzenschutzes sind verpflichtet, die Winterörfuchtflächen laufend auf das Auftreten von Kohlerdfloh (besonders in Trockengebieten) sowie des Rapsedflohes (besonders in feuchteren Lagen) zu kontrollieren und die erforderlichen Bekämpfungsmaßnahmen zu veranlassen (20 bis 30 kg DDT-Mitte] je Hektar).

Weiterhin ist auf Grund der milden Witterung auf das Auftreten der dritten Generation der Rübenblattwespe zu achten und deren Bekämpfung durch 20 bis 30 kg je Hektar eines Hexa- oder eines Estermittels zu organisieren.

(3) Die Räte der Kreise haben in Zusammenarbeit mit den Räten der Gemeinden und Ortsvorständen der VdgB (BHG) eine wirksame Bekämpfung der Feldmäuse einzuleiten.

## § 10

Die Gefahr des Eintretens einer zu hohen Bodenfeuchtigkeit in diesem Jahr erfordert, daß mit dem Ziehen der Winterfurche frühzeitig begonnen wird. Die Winterfurche ist bis zum 30. November 1954 in allen landwirtschaftlichen Betrieben abzuschließen.

Bei Bodenverdichtung ist mit dem Ziehen der Winterfurche die Untergrundlockerung durchzuführen.

Die verlustlose Einbringung der Hackfruchternte sowie die termingemäße Durchführung der Herbstbestellung und Winterfurche verlangen von unseren werktätigen Bauern, Landarbeitern und Traktoristen große Anstrengungen.

Die Getreideernte hat gezeigt, daß durch die gemeinsame Arbeit von Stadt und Land jede Schwierigkeit zu überwinden ist.

Jetzt kommt es darauf an, durch die breite Mobilisierung der gegenseitigen Hilfe und die Entfaltung der Initiative aller Werktätigen die sorgfältige Bestellung der Felder und verlustlose Bergung der Hackfruchternte zu sichern.

Berlin, den 16. September 1954

**Die Regierung  
der Deutschen Demokratischen Republik**

Ministerium für Land-  
Der Ministerpräsident und Forstwirtschaft

Grotewohl

Scholz  
Stellvertreter  
des Ministerpräsidenten

Jetzt lieferbar

## Warenzeichengesetz

DIN A 5 • 44 Seiten ■ Broschiert 0,80 DM

Die Broschüre enthält den Text des Warenzeichengesetzes vom 17. Februar 1954 und der Ersten Durchführungsbestimmung vom 20. Februar 1954.

Im Anhang sind die Merkblätter des Amtes für Erfindungs- und Patentwesen — Warenzeichenstelle — für Anträge auf Eintragung von Warenzeichen und für die Aufrechterhaltung von Alt-Warenzeichen bzw. Alt-Warenzeichenanmeldungen abgedruckt.

Zu beziehen beim örtlichen Buchhandel



**VEB DEUTSCHER ZENTRALVERLAG • BERLIN**